

Hauptsatzung der Stadt Leuna

Aufgrund des § 7 Abs. 1 GO LSA vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA, S. 406, 408), hat der Stadtrat der Stadt Leuna folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT NAME UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Leuna“. Sie hat seit dem 01.11.1945 Stadtrecht.
- (2) Die Stadt Leuna gliedert sich in das Stadtgebiet Leuna in den Grenzen am 30.12.2009 („Kernstadt Leuna“) sowie die Ortschaften
 - a) Friedensdorf mit dem Ortsteil Friedensdorf,
 - b) Günthersdorf mit dem Ortsteil Günthersdorf,
 - c) Horburg-Maßlau mit dem Ortsteil Horburg-Maßlau,
 - d) Kötschlitze mit den Ortsteilen Kötschlitze, Möritzsch und Zschöchergen,
 - e) Kötzschau mit den Ortsteilen Kötzschau, Rampitz, Schladebach, Thalschütz und Witzschersdorf,
 - f) Kreypau mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau und Wüsteneutzsch,
 - g) Rodden mit den Ortsteilen Pissen und Rodden,
 - h) Spergau mit dem Ortsteil Spergau,
 - i) Zöschen mit dem Ortsteil Zöschen,
 - j) Zweimen mit den Ortsteilen Dölkau, Göhren und Zweimen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Leuna zeigt: In Silber über einer mit einer silbernen Pflugschar belegten schwarzgefugten grünen Mauer einen schwarzgefugten roten Schornstein, begleitet pfahlweise von je drei sechsstrahligen grünen Sternen.
- (2) Die Flagge ist grün-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Wappen in der Mitte. Die Farben der Stadt sind grün und weiß.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Leuna“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

Die Vertretungskörperschaft der Stadt Leuna führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus den §§ 42 und 44 der GO LSA.

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 15.000 Euro übersteigt, und über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 15.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt oder es sich hierbei um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss: den Hauptausschuss,
2. als beratende Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss,
 - b) den Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt,
 - c) den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor. Er entscheidet abschließend über:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten aller Besoldungsgruppen, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen EG 10 bis EG 12, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - b) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wobei jeweils zuvor auch der Finanz- und Vergabeausschuss zur Abgabe einer entsprechende Stellungnahme aufgefordert wird.
 - c) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 des Baugesetzbuches - BauGB),
 - d) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. in. § 34 BauGB).
- (3) Auf Antrag eines Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Angelegenheit nach Absatz (2) dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus neun Stadträten. Den Vorsitz führt anstelle des Bürgermeisters ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mandatsträger. Der Vertreter für den Verhinderungsfall wird aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.
- (2) Der Bürgermeister hat eine beratende Stimme. Er kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) In die beratenden Ausschüsse können durch den Stadtrat je acht sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (4) Der Finanzausschuss gibt Empfehlungen in Bezug auf die dem Stadtrat nach § 5 Ziff. 1 bis 4 der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten ab. Er berät in Fragen der Haushaltsplanung und -durchführung.
- (5) Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über die Effektivitätserhöhung von städtischen Dienstleistungsbereichen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 9 gegeben ist. Er berät zum Erwerb und zur Veräußerung kommunalen Vermögens sowie in den Angelegenheiten der allgemeinen Stadtentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Leuna sowie zu Umweltfragen.

- (6) Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales hat beratende Funktion in allen sozialen Angelegenheiten. Er berät über
- a) die Entwicklung der Kindertagesstätten,
 - b) die Gewährung von Zuschüssen zu sozialen, kulturellen, sportlichen und schulischen Zwecken,
 - c) die Ausgestaltung der Kultur- und Heimatpflege,
 - d) Angelegenheiten der Jugendpflege und des Sports,
 - e) die Entwicklung städtepartnerschaftlicher Beziehungen,
 - f) die Verleihung von Ehrungen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Repräsentant der Stadt und vertritt die Stadt in der Öffentlichkeit. Er ist zum Tragen der Amtskette berechtigt.
- (2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 - 9 TVöD,
 - b) die Entscheidung über die in § 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden
 - c) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (4) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 11 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der GO LSA und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Stellt kein Einwohner eine Frage, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 15

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Leuna statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres wird durch eine Ordnung über Ehrungen geregelt.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften (Buchstaben a bis j) wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Die Zahl der von den Bürgerinnen und Bürgern zu wählenden Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt
 - in Ortschaften mit weniger als 1.000 Einwohnern 5 Mitglieder
 - in Ortschaften ab 1.000 Einwohnern bis 1.999 Einwohnern 7 Mitglieder
 - in Ortschaften ab 2.000 Einwohnern 9 Mitglieder.
- (3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die Stadtverwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
- (4) Ergänzend zu den Regelungen des § 87 Absatz 1 GO LSA ist der Ortschaftsrat in folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) vor der Bestellung des Ortswehrleiters und seines Vertreters
 - b) vor der Änderung der Grenzen der Ortschaft
- (5) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 - a) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 - b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - c) die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden für die Erledigung seiner Aufgaben die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Nähere Regelungen werden durch die Haushaltssatzung und/oder durch Richtlinien des Stadtrates getroffen.
- (7) Abweichend von der Regelung des Absatz (2) bestehen die bisherigen Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Kötzschau, Krey-pau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen für den Rest ihrer Wahlperiode als Ortschaftsräte fort. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 41 Abs. 3 GO LSA entsprechend.

§ 18
Ortsbürgermeister

- (1) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (2) Abweichend von der Regelung des Absatzes (1) sind die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach der Beendigung ihrer Wahlperiode scheidet die bisherigen Bürgermeister aus ihrer Funktion als Ortsbürgermeister aus, bleiben jedoch zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates.

VI. ABSCHNITT
BEKANNTMACHUNGEN

§ 19
Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Leuna.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leuna, so kann diese durch Auslegung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Leuna hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Amtsblatt der Stadt Leuna.
- (4) Das Amtsblatt der Stadt Leuna kann abonniert oder im Einzelbezug käuflich erworben werden.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Leuna in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2006 außer Kraft.

Dienstsigelabdruck

Leuna, den 28. September 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin
der Stadt Leuna

Siegel